

## Tarifinformationen Einschluss Elementarschäden zur GVI-Gruppen-Wohngebäudeversicherung bzw. GVI-Gruppen-Hausratversicherung

Im Rahmen der GVI-Gruppen-Wohngebäudeversicherung bzw. GVI-Gruppen-Hausratversicherung können zusätzlich weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneeeindruck, Lawinen und Vulkanausbruch) versichert werden. Grundlage sind die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2013)

### **Versicherbar ist das Gebäude oder der Hausrat nur unter folgenden Voraussetzungen:**

Der Abschluss einer Elementarversicherung setzt eine bei uns abgeschlossene Wohngebäude- oder Hausratversicherung voraus. Es bestanden keine Vorschäden bei den Elementargefahren in den letzten 10 Jahren. Ein Vorvertrag wurde nicht durch den Versicherer gekündigt.

### **Selbstbehalt**

Es gilt ein genereller Selbstbehalt von 10 %, mind. 500,- € max. 2.500,- €.

### **Tarifzonen**

<b>Zone 1 und 2:</b> Alle Ort, die nicht unter Zone 3 aufgeführt sind					
<b>Zone 3:</b> Orte und Gebiete mit den Postleitzahlen					
41836	50126 – 50127	50170 – 50189	50374	52068 – 52074	52080 – 52146
52222 – 52382	52388 – 52393	52399 – 52511	52531	72070 – 72119	72127 – 72131
72138	72144 – 72149	72181	72336	72351	72359 – 72365
72379 – 72501	72510 – 72514	72519	72760 – 72764	72768 – 72793	72805 – 72810
72818 – 72829	78580	78592	78597	78603	79400
79539 – 79639	88631	88637			

## **Sonderbedingungen für den Gruppenversicherungsvertrag Elementar mit Geld und Verbraucher (SB BWE 2013 GVI), Stand 01.01.2014**

### **In Abweichung zu § 12 BWE 2013 gilt:**

- c) Der Selbstbehalt im Versicherungsfall beträgt 10 % des entschädigungspflichtigen Betrages, mindestens 500,- Euro, maximal 2.500,- Euro.



# Grundeigentümer Versicherung VVaG

## Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE 2013)

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Überschwemmung, Rückstau
- § 4 Erdbeben
- § 5 Erdsenkung
- § 6 Erdrutsch
- § 7 Schneedruck
- § 8 Lawinen
- § 9 Vulkanausbruch
- § 10 Nicht versicherte Schäden
- § 11 Besondere Obliegenheiten
- § 12 Wartezeit, Selbstbehalt
- § 13 Kündigung
- § 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

**Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt**

### § 1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2013) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2012) soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### § 2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdbeben
- c) Erdsenkung, Erdrutsch
- d) Schneedruck, Lawinen
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

### § 3. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
  - bb) Witterungsniederschläge
  - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

### § 4. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### § 5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

### § 6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### § 7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen

### § 8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

### § 9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

#### **§ 10. Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in versicherten Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung,
- c) - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
  - aa) Sturmflut;
  - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3);
- d) Trockenheit oder Austrocknung.

#### **§ 11. Besondere Obliegenheiten**

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

- aa) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
  - bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in B § 8 Nr. 3 VGB 2013 bzw. VHB 2012 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

#### **§ 12. Wartezeit, Selbstbehalt**

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 7 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass bis zum Versicherungsbeginn eine Vorversicherung gegen alle Gefahren gemäß § 2 BWE 2013 bestanden hat.
- b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- c) Der Selbstbehalt im Versicherungsfall beträgt neben anderen vertraglichen Selbstbehalten 10 %, mindestens 500,- €, höchstens 5.000,- €.

#### **§ 13. Kündigung**

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

#### **§ 14. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.